

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Uhlandstr. 14 e
83024 Rosenheim

Informationsbrief

zum
6. Nov. 2006

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 11. Gastgewerbe |
| 2. USt-Erhöhung ab 1.1.2007 | 12. Handelsvertreter |
| 3. Ausführung der Umsätze entscheidend | 13. Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer |
| 4. Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 14. Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise |
| 5. Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche | 15. Leistung in 2006, Vereinnahmung in 2007 |
| 6. Anzahlungen, Vorauszahlungen | 16. Pfandbeträge |
| 7. Architekten, Ingenieure | 17. Taxi und Mietwagen |
| 8. Dauerverträge (Dauerleistungen) | 18. Teilleistungen |
| 9. Entnahmen | 19. Umtausch |
| 10. Fahrschulen | 20. Organisatorischer Handlungsbedarf |
| | 21. Weitere Informationen |

1. Allgemeines

Der vorliegende Informationsbrief behandelt ausschließlich Fragen zur bevorstehenden Umsatzsteuererhöhung.

2. USt-Erhöhung ab 1.1.2007

Die Erhöhung der Umsatzsteuer (USt) von 16 % auf 19 % tritt am 1. Januar 2007 in Kraft (Artikel 14 Abs. 3 HBegIG 2006).

3. Ausführung der Umsätze entscheidend

Die USt-Erhöhung gilt für alle ab 1.1.2007 ausgeführten Umsätze. Wann das Entgelt für diese Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht von Bedeutung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung.

Dies ist entweder die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Ware), die Abnahme einer Bauleistung, die Abnahme einer Dienstleistung.

Nicht maßgebend ist:

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Datum der Rechnung
- Datum der Anzahlung.

4. Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Durchschnittssätze werden ab 1.1.2007 wie folgt angehoben:

Lieferung/Leistung	Bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007
für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse	5 %	5,5 %
für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 Satz 4, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden	16 %	19 %
für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf 9 Prozent	9 %	10,7 %
Vorsteuerbeträge, soweit sie den in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind	5 %	5,5 %
Vorsteuerbeträge, soweit sie den anderen Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG zuzurechnen sind	9 %	10,7 %

5. Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche

Ausführungen

§ 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich der Teilleistungen unter bestimmten Voraussetzungen den Ausgleich umsatzsteuerlicher Mehr- und Minderbelastungen vor, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben.

Nachdem sich die Umsatzsteuer auf 19 % erhöht wird dem leistenden Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch eingeräumt.

Deswegen ist es unbedingt geboten

- die Verträge zu überprüfen
- nach günstigen Lösungsmöglichkeiten zu suchen
- die Verträge evtl. anzupassen.

Achtung:

Kommt es zwischen den Vertragspartnern zum Streit über die Berechtigung und die Höhe von Ausgleichsansprüchen nach § 29 UStG entscheiden die ordentlichen Gerichte. Siehe hierzu auch § 287 Abs. 1 ZPO.

Höhe des Ausgleichsanspruchs

Als angemessen im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 UStG ist grundsätzlich der volle Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung anzusehen.

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs durch vertragliche Regelung

Ein Ausgleichsanspruch ist nicht möglich, soweit die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben. Der Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs kann ausdrücklich vereinbart werden. Er kann sich aber auch aus einer allgemeinen vertraglichen Vereinbarung, z. B. durch die Vereinbarung eines Festpreises, ergeben. Die Vertragspartner können einen Ausgleichsanspruch entweder ganz oder teilweise ausschließen.

Hierzu wird in der Praxis z.B. folgende Vereinbarung verwendet:

„Künftige Änderungen einschließlich Steuern, Abgaben, Gebühren, begründen keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.“

Regelmäßig aber Ausgleichsanspruch

Dies wird in der Praxis aber kaum anzutreffen sein, da sehr viele Verträge eine Nettoregelung mit der im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Umsatzsteuer beinhalten. Zudem sehen in der Praxis die Verträge mit einem Bruttowert und Ausführung der Lieferung/Leistung erst ab 1.1.2007 bereits den höheren Steuersatz von 19 % vor.

Hierzu wird häufig folgender oder ein ähnlicher Zusatz verwendet:

„Das Nettoentgelt erhöht sich um die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure

Bei den vorgenannten Berufsgruppen sind nach den entsprechenden Gebühren- bzw. Honorarordnungen Nettoentgelte vorgesehen. Soweit also nach der Gebühren – oder Honorarordnung die Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen ist, können etwaige umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen von vornherein in voller Höhe ausgeglichen werden. Der Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs nach § 29 UStG bedarf es hierzu nicht.

6. Anzahlungen, Vorauszahlungen

Vorausrechnungen mit 19 %

Für Vorauszahlungen bzw. Anzahlungen in 2006 für Umsätze, die erst ab 1.1.2007 bewirkt werden, ist bereits der Umsatzsteuersatz von 19 % in 2006 anzuwenden.

Vorausrechnungen mit 16 %

Werden vor dem 1.1.2007 Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 16%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen erst nach dem 31.12.2006 erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung nachzuentrichten.

Beispiel

Elsa Neubert erwirbt bei der Fa. Hab-Alles mit Vertrag vom 28.10.2006 einen Pkw zum Kaufpreis von 20.000 Euro + gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Vertragsabschluss wurde eine Anzahlung von 5.800 € fällig. Der Rest ist bei Lieferung im Januar 2007 zu entrichten.

Lösung:

Die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt im Januar 2007. Zu diesem Zeitpunkt ist dann die Lieferung ausgeführt. Somit gilt der neue Umsatzsteuersatz von 19 %.

Maßgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung, welcher bei einer Lieferung. Die Schlussrechnung vom Januar 2007 kann wie folgt aussehen:

Kaufpreis Pkw netto		20.000 Euro
19 % Umsatzsteuer		<u>3.800 Euro</u>
Kaufpreis brutto		23.800 Euro
Anzahlung vom Okt. 2006	5.000 Euro	
16 % Umsatzsteuer	<u>800 Euro</u>	
Anzahlung brutto	5.800 Euro	<u>- 5.800 Euro</u>
Restzahlung		18.000 Euro

7. Architekten, Ingenieure

Die Leistungen der Architekten und Ingenieure, denen Leistungsbilder nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu Grunde liegen, werden grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht, auch wenn die Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist. Allein die Aufgliederung der Leistungsbilder zur Ermittlung des (Teil-)Honorars führt nicht zur Annahme von Teilleistungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG.

Nur wenn zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Gesamtauftrags über ein Leistungsbild zusätzliche Vereinbarungen über die gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungsphasen getroffen werden, sind insoweit Teilleistungen anzunehmen.

Dies gilt sinngemäß auch für Architekten- und Ingenieurleistungen, die nicht nach der HOAI abgerechnet werden.

Handlungsbedarf

Gerade bei Architekten und Ingenieuren ergibt sich ein großer Handlungsbedarf. Regelmäßig sind es 9 Leistungsstufen. Dabei wird die 9. Leistungsphase erst bis zu 5 Jahren nach Ausführung der Leistungsphasen 1 – 8 erbracht. In der 9. Leistungsphase werden aber regelmäßig nur noch Überwachungs- und Dokumentationsarbeiten erbracht und. Die Vergütung für die letzte Leistungsphase beträgt regelmäßig 3 % der Gesamtvergütung. Wenn keine Teilleistungen vereinbart werden, richtet sich die Höhe des Umsatzsteuersatzes für die gesamte Leistung nach dem Jahr, in dem die letzte Leistungsphase erbracht wird.

Beispiel

In 2003 – 2004 wurde durch das Architekturbüro Elegant der Bau eines Einfamilienhauses betreut. Für die Leistungsphasen 1 – 8 wurden in diesen beiden Jahren insgesamt 50.000 Euro + 16 % USt = 8.000 Euro. abgerechnet.

Die Leistungsphase 9 wird in 2008 erbracht. Hierfür werden 1.550 Euro + 19 % USt (294,50 Euro) in Rechnung gestellt.

Lösung 1:

Wenn keine Teilleistungen vereinbart wurden, ist für die gesamte Leistung die Umsatzsteuer von 19 % zu berechnen, da die Leistung erst in 2008 bewirkt wird.

Somit entsteht in 2008 noch eine Nachsteuer von 3 % (19 % - 16 %) aus 50.000 Euro = 1.500 Euro.

Lösung 2:

Wenn Teilleistungen vereinbart wurden, sind die bis 31.12.2006 erbrachten Teilleistungen nach dem Steuersatz von 16 % zu besteuern.

Nachdem die Leistungsphase 9 erst in 2008 erbracht wird, ist hierfür eine Umsatzsteuer von 19 % zu berechnen.

Eine Nachsteuer entsteht nicht, da zivilrechtlich und steuerlich wirksam Teilleistungen vereinbart wurden.

8. Dauerverträge (Dauerleistungen)

Grundsätzliches

Bei den Dauerleistungen kann es sich regelmäßig um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung).

Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z.B. 1 Monat, ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Ausführung einer Dauerleistung

Im Falle einer sonstigen Leistung werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Auswirkung auf Steuersatz

Auf Dauerleistungen, die hiernach vor dem 1. Januar 2007 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende allgemeine Steuersatz von 16 % anzuwenden. Später ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach dem neuen allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen.

Anpassung der Verträge

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind an den ab 1. Januar 2007 geltenden Steuersatz anzupassen. Auf die Regelung des § 31 Abs. 1 UStDV wird hingewiesen. Ein in Folge der Erhöhung des Steuersatzes geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Ausführungen und Abrechnung von Teilleistungen

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z.B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG vor.

Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden. Teilleistungen sind auch dann anzuerkennen, wenn in einer Rechnung neben dem Gesamtentgelt der auf einen kürzeren Leistungsabschnitt entfallende Teilbetrag angegeben wird und es dem Leistungsempfänger überlassen bleibt, das Gesamtentgelt oder die Teilentgelte zu entrichten.

9. Entnahmen

Entnahmen aus dem Betrieb sind umsatzsteuerlich den Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt. Maßgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Entnahme. Entnahmen, die ab 1.1.2007 getätigt werden, unterliegen dem Steuersatz von 19 %.

10. Fahrschulen

Fahrschulen schließen mit ihren Fahrschülern Verträge über die praktische und theoretische Ausbildung zur Erlangung des Führerscheines ab und weisen in den Verträgen (schriftlich oder mündlich) die Grundgebühr, den Preis je Fahrstunde und die Gebühr für die Vorstellung zur Prüfung gesondert aus. Entsprechend sind auch die Abrechnungen durchzuführen.

Die einzelnen Fahrstunden und die Vorstellung zur Prüfung sind als Teilleistungen zu behandeln, weil für diese Teile das Entgelt gesondert vereinbart worden ist. Die durch die Grundgebühr abgegoltenen Ausbildungsleistungen können mangels eines gesondert vereinbarten Entgelts nicht in weitere Teilleistungen zerlegt werden.

11. Gastgewerbe

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird durch die Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 11.8.2006) zugelassen, dass auf Bewirtschaftungsleistungen (z.B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.), die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen und in der Nacht vom 31. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der bis zum 31. Dezember 2006 geltende allgemeine Steuersatz von 16 % angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

12. Handelsvertreter

Die Leistung des Handelsvertreter unterliegt, sofern sich die Entgeltsvereinbarung nach den §§ 87 ff HGB richtet, dem ab 1. Januar 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 %, wenn der vertretene Unternehmer (Auftraggeber) die Lieferung oder sonstige Leistung an den Kunden nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt hat.

13. Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer

Der geldwerte Vorteil bei der Überlassung von Kfz an Arbeitnehmer auch zu deren privaten Nutzung richtet sich nach § 8 Abs. 2 EStG. Der geldwerte Vorteil beträgt dabei 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Der geldwerte Vorteil verändert sich durch die USt-Erhöhung ab 1.1.2007 nicht. Wohl aber erhöht sich für den Arbeitgeber die Umsatzsteuerbelastung, denn die Umsatzsteuer beträgt dann ab 1.1.2007 19/119 des geldwerten Vorteils.

14. Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Bei Rechnungen im Sinne der §§ 33 und 34 UStDV (Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr) für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden und dem allgemeinen Steuersatz von 19 % unterliegen, kann die Umsatzsteuer mit dem leicht gerundeten Prozentsatz von **15,97** von den Rechnungsbeträgen errechnet werden.

Für den ermäßigten Steuersatz von 7 % gilt bei einer Steuerberechnung von den Rechnungsbeträgen weiterhin der Prozentsatz 6,54.

15. Leistung in 2006, Vereinnahmung in 2007

Werden nach dem 31. Dezember 2006 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 1. Januar 2007 ausgeführt hat und auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, ist die auf diese Beträge entfallende

Umsatzsteuer nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Steuersatz von 16 % zu berechnen.

16. Pfandbeträge

Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Der Unternehmer hat die geschuldete Umsatzsteuer zu berichtigen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird zugelassen, die Steuerberichtigung nach folgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:

Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. März 2007, ist die Umsatzsteuer - soweit die zugrunde liegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen - nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 % zu berichtigen.

Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 31. März 2007 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Januar 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % zu berichtigen.

Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 16 % zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagzeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.

17. Taxi und Mietwagen

Taxi- und Mietwagenunternehmer können die Einnahmen aus der Nachtschicht vom 31. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 für Beförderungen, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Steuersatz von 16 % unterwerfen. Dies gilt nicht, soweit Rechnungen ausgestellt werden, in denen die Umsatzsteuer in Höhe des ab dem 1. Januar 2007 geltenden allgemeinen Steuersatzes von 19 % ausgewiesen wird.

18. Teilleistungen

Voraussetzung

Teilleistungen setzen voraus, dass eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird. Eine Leistung ist in Teilen geschuldet, wenn für bestimmte Teile das Entgelt gesondert vereinbart wird.

Vereinbarungen dieser Art werden im Allgemeinen anzunehmen sein, wenn für einzelne Leistungsteile gesonderte Entgeltsabrechnungen durchgeführt werden.

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber **abgenommen** wurde. Das bedeutet, dass der 16%ige Steuersatz nur noch solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk vor dem 01.01.2007 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk nach dem 31.12.2006 abgenommen, gilt der 19%ige Steuersatz.

Wirkung von Teilleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen unterliegen insgesamt dem Steuersatz von 19 %, wenn sie nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden. Etwas anderes kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Teilleistungen, die bis 31.12.2006 erbracht werden, unterliegen dem Steuersatz von 16 %. Teilleistungen, die nach dem 31.12.2006 erbracht werden, unterliegen dem Steuersatz von 19 %.

Ausführungen des Bundesfinanzministeriums zu Teilleistungen

Zu vor dem 1.1.2007 erbrachte Teilleistungen führt das Bundesfinanzministerium aus:

Vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Januar 2007 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Januar 2007 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 1. Januar 2007 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Januar 2007 entsprechend geändert werden.
4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Beispiel:

Die Firma Bau-Eleganz errichtet für Willi Himmelhuber ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des Hauses vereinbart (voraussichtlich November 2006). Die Außenanlagen werden nach deren Fertigstellung im Frühjahr abgenommen (voraussichtlich Mai 2007).

Das Entgelt für das Einfamilienhaus beträgt 300.000 € zzgl. USt. Für die Außenanlagen werden 30.000 € zzgl. USt vereinbart.

Lösung:

Mit Abnahme des Einfamilienhauses im November 2006 gilt die Teilleistung „Einfamilienhaus“ als erbracht. Die USt entsteht daher i.H.v. 16 % v. 300.000 (= 48.000 €). Die Teilleistung „Außenanlagen“ ist erst im Mai 2007 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der neue Steuersatz von 19 % anzuwenden; Steuerbelastung somit 19 % v. 30.000 € = 5.700 €.

19. Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Januar 2007 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die neue Lieferung, falls sie dem allgemeinen Steuersatz unterliegt, der ab 1. Januar 2007 geltende Steuersatz von 19 % anzuwenden.

Beispiel:

Werner Samsung erwirbt am 20.12.2006 einen Plasma-Bildschirm des Herstellers X für brutto 2.800 Euro. Am 3.1.2007 wird der Plasma-Bildschirm in einen anderen Bildschirm des Herstellers Y umgetauscht. Dieser Bildschirm kostet am 3.1.2007 ebenfalls 2.800 Euro brutto.

Wirkung in 2007:

Minderung Entgelt 16 % (100/116 v. 2.800) =	- 2.413,79 Euro	
Minderung Umsatzsteuer 16 %		- 386,21 Euro
Erhöhung Entgelt 19 % (100/119 v. 2.800) =	+ 2.352,94 Euro	
Erhöhung Umsatzsteuer 19 %		+ 447,06 Euro

Steuernachteil für den liefernden Unternehmer wegen Umtausch: 60,85 Euro

20. Organisatorischer Handlungsbedarf

Vor dem 1.1.2007 ist sicherzustellen, dass Programme, Stammdaten, Verträge usw. dem neuen USt-Satz von 19 % entsprechen.

Die nachfolgende Auflistung soll hierzu eine kleine Unterstützung sein.

Prüffelder	Bereits erledigt	Noch zu erledigen	Nicht erforderlich
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)			
Anzahlungen in 2006 für 2007 mit 19 % besteuern			
Ausgleichsansprüche nach § 29 UStG prüfen			
Daueraufträge anpassen			
EDV-Programm anpassen			
Information der Mitarbeiter in der Buchhaltung über die Wirkung der USt-Erhöhung			
Kataloge anpassen und neu drucken			
Lastschriftverfahren anpassen			
Leasingverträge prüfen und anpassen			
Mietverträge prüfen und anpassen			
Preisangaben im Internetauftritt überarbeiten			
Preislisten überarbeiten			
Private Investition auf 2006 vorziehen			
Produktkalkulation anpassen			
Prospekte prüfen, überarbeiten, anpassen			
Quittungsvordrucke prüfen und ggf. anpassen			
Rechnungsvordrucke anpassen			
Stammdaten (USt-Schlüssel) anpassen			
Teilleistungen vereinbaren, soweit möglich und gewünscht			
Umsatzsteuerpflichtige Entnahmen auf 2006 vorziehen			
Wirkung der USt-Erhöhung auf Sachbezüge prüfen			

21. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen, die keine steuerliche Beratung ersetzen kann.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.